

9 4 3 3 St. Andrä
am 13.07.2011

Zahl: 031-2/2151/2011

Betreff:

Auskünfte: Hr. Duller
Telefon: 04358/2710-37
Telefax: 04358/2710-44

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St.Andrä beabsichtigt, gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. 23/1995, K-GplG 1995, idf LGBl. 88/2005, für Teilflächen der Parzellen 236/9, 236/1, 244/1, 248/1 und 236/2 und für die Parzellen 238/3 und 258, alle KG Framrach eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu erlassen.

- 11A/2010 Umwidmung der Parzelle 236/9 z.T. im Ausmaß von ca. 259 m² und der Parzelle 236/1 z.T. im Ausmaß von ca. 2.164 m² der KG Framrach von Grünland – für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Industriegebiet mit dem Zusatz nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG
- 11B/2010 Umwidmung der Parzelle 236/1 z.T. im Ausmaß von ca. 12.913 m², der Parzelle 244/1 z.T. im Ausmaß von ca. 7.505 m², der Parzelle 238/3 im Ausmaß von 657 m², der Parzelle 248/1 z.T im Ausmaß von ca. 11.730 m² und der Parzelle 258 im Ausmaß von ca. 5.055 m², alle KG Framrach von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Gewerbegebiet
- 11C/2010 Umwidmung der Parzelle 236/2 z.T., KG Framrach im Ausmaß von ca. 2.205 m² von Bauland – Industriegebiet in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche
- 11D/2010 Umwidmung der Parzelle 244/1 z.T. im Ausmaß von ca. 467 m² und der Parzelle 248/1 z.T. im Ausmaß von ca. 369 m² der KG. Framrach von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen durch vier Wochen – ab dem Tage des Anschlagens der Kundmachung an der Amtstafel im Stadtamt der Stadtgemeinde St.Andrä – während der Amtsstunden im Bauamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.at (Rubrik: Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen den den Verordnungsentwurf einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Verordnungsentwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:

Ing. Siegfried Juri

Angeschlagen am: 13.07.2011
Abgenommen am: 11.08.2011